

**ZUSÄTZLICHE
VEREINBARUNG ÜBER DIE WILDFOLGE**
nach § 27 Abs. 8 Hessisches Jagdgesetz - HJagdG

1.

Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke.....und.....

- | | | |
|---|-----------|---------|
| 1. Frau /Herr | Anschrift | Telefon |
| a) | | |
| b) | | |
| c) | | |
| jagdausübungsberechtigt im Jagdbezirk | | |

- | | | |
|---|-----------|---------|
| 2. Frau / Herr | Anschrift | Telefon |
| a) | | |
| b) | | |
| c) | | |
| jagdausübungsberechtigt im Jagdbezirk | | |
| und weitere (siehe Anlage) | | |
| schließen nachstehende Vereinbarung: | | |

2.

Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verendet in Sichtweite jenseits der Grenze,

so sind die in Ziff. 1 Genannten

- und ihre Beauftragten (Jagdaufseher, Jagdgäste usw.) berechtigt, dieses *)
- unter Mitnahme der ungeladenen Schusswaffe, *)
- unter Mitnahme der Schusswaffe, *)
- an Ort und Stelle aufzubrechen, zu versorgen und alle Maßnahmen zu treffen, die die ordnungsgemäße Inbesitznahme durch die Aneignungsberechtigten und die anschließende Verwertung gewährleisten (weitergehende Regelungen folgen nachstehend). *)
- Das Wild - außer Schalenwild - *) darf **ohne** vorherige Benachrichtigung der am Erlegungs- bzw. Fundort Jagdausübungsberechtigten abtransportiert werden. *)
- Das Wild - außer Schalenwild - *) darf **nach** vorheriger Benachrichtigung der am Erlegungs- bzw. Fundort Jagdausübungsberechtigten abtransportiert werden. *)

3.

Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und bleibt in Sicht- und Schussweite:

- Die / Der Jagd ausübende (Jagd ausübungs berechtigte, Jagd auf seher, Jagd gast usw.) ist befugt, mit der Schuss waffe das Wild an zu gehen und ihm den Fang schuss an zu tragen. Kommt das Wild dabei zur Strecke, ist nach Ziff. 2 zu verfahren. *)
- Wird das Wild erneut flüchtig und gerät außer Sicht- oder Schussweite, ist nach Ziff. 4 zu verfahren. *)

4.

Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne in Sichtweite jenseits der Grenze zu verenden oder in Schussweite zu bleiben:

- Die / Der Jagd ausübende ist verpflichtet, sich oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen. *)
- Die/Der Jagd ausübende ist grundsätzlich auch ohne anerkannten Schweißhundführer (§ 27 Abs. 6 HJagdG) berechtigt, ohne vorherige / nach vorheriger *) Benachrichtigung der im Nachbarjagdbezirk Jagd ausübungs berechtigten bzw. der dort Beauftragten unter Mitnahme der Schuss waffe, das Wild nach zu suchen und ihm erforderlichenfalls den Fang schuss an zu tragen. *)
- Kommt das Wild dabei zur Strecke, ist nach Ziff. 2 zu verfahren. *)
- Wird die Nachsuche abgebrochen, ist die Stelle der letzten Pirschzeichen kenntlich zu machen. *)

5.

Hinsichtlich des nach Ausübung der Wildfolge zur Strecke gekommen Wildes gilt:

- Die Trophäen gehören den Jagd ausübungs berechtigten, in deren Jagdbezirk das Wild nachweislich krank geschossen oder durch andere äußere Gewalteinwirkung verletzt wurde. *)
- Das Wildbret gehört grundsätzlich den Jagd ausübungs berechtigten, in deren Jagdbezirk das Wild nachweislich krank geschossen oder durch andere äußere Gewalteinwirkung verletzt wurde. *)
- Das Wildbret jedes 1., 3., 5. usw. Stückes gehört den Jagd ausübungs berechtigten, in deren Jagdbezirk das Wild nachweislich krank geschossen oder durch andere äußere Gewalteinwirkung verletzt wurde. *)

6.

Die Jagd ausübungs berechtigten des jeweils betroffenen benachbarten Jagdbezirks sind nach jeder ausgeübten Wildfolge unverzüglich zu unterrichten.

Die Benachrichtigung der Beteiligten erfolgt unter den zu 1. oder in der Anlage genannten Telefonverbindungen.

Können die Beteiligten nicht erreicht werden, sind ersatzweise zu benachrichtigen:

Jagdbezirk	Frau/Herr	Anschrift	Telefon
1.			
2.			

- Sind Benachrichtigungsversuche erfolglos geblieben, können notwendige Maßnahmen (z.B. ordnungsgemäße Nachsuche, Versorgung, Abtransport, Untersuchung des Wildes) ohne vorherige Unterrichtung der betreffenden Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden. Bei Gefahr des Verderbs ist ihnen zustehendes Wildbret zu verwerten und der Erlös an sie abzuführen. Die betreffenden Jagdausübungsberechtigten sind unverzüglich schriftlich über die Nachsuche zu unterrichten, falls eine fernmündliche Benachrichtigung nach Abschluss der Nachsuche und der sonstigen unaufschiebbaren Maßnahmen noch immer nicht erfolgen konnte. *)

7.

Sonstiges

.....
Ort, Datum

Unterschriften der Jagdausübungsberechtigten nach Ziff. 1

..... für den Jagdbezirk

..... für den Jagdbezirk

..... für den Jagdbezirk

..... für den Jagdbezirk

*) Nicht gewünschte Regelungen sind zu streichen.